



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG  
in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des  
Ergebnisses der allgemeinen Einzelfallvorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Die Gemeinde Eschelbronn beantragt die

### **Änderung der Wasserentnahme aus der Hetzenlochquelle für die Wasserversorgung der Gemeinde**

auf der Gemarkung Eschelbronn (Rhein-Neckar-Kreis).

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung der bisher erlaubten Wasserentnahme aus der Hetzenlochquelle mit veränderter Entnahmemenge und ohne festgelegte Entnahmezeiten. Die Sanierung des Quellschachtes und der Leitung erfolgt separat.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, da die Entnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot haben wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere grundwasserabhängige Ökosysteme sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 11.03.2024

gez. F. Hagedorn